



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Prof. Dr. Michael Pia-zolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Datenschutzgesetz (Drs. 17/19628)

hier: Streichung der Fallgruppen im Rahmen des Rechts auf Auskunft

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4.

Begründung:

Schon durch die bisherige Ausnahmevorschrift des Art. 36 Abs. 4 BayDSG (alt) wird das allgemeine Auskunftsrecht in spezifischen Bereichen öffentlicher Aufgabenerfüllung übermäßig begrenzt. Sie soll die Bereiche erfassen, bei denen der Gesetzgeber typischerweise davon ausgeht, dass generell vorrangige öffentliche oder private Belange einer Auskunftsgewährung entgegenstehen. Der vorliegende Entwurf für eine Neufassung des BayDSG will die Ausnahmen nunmehr in Art. 39 Abs. 4 BayDSG (neu) erweitern: Auch staatliche Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter, welche ebenso wie der Bayerische Kommunale Prüfungsverband überörtliches Prüfungsorgan (Art. 105 Abs. 1 der Gemeindeordnung – GO) sind, sowie alle zuständigen Aufsichtsbehörden im Sinne des Art. 51 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) fallen nunmehr darunter. Doch diese radikale Form des Ausschlusses geht im Sinne der Informationsfreiheit zu weit: Hierdurch wird von vornherein verhindert, dass durch die entsprechenden öffentlichen Stellen auch ganz unproblematische Auskünfte erteilt werden können. So wäre es beispielsweise den Bürgerinnen und Bürgern weiterhin grundsätzlich verwehrt, nicht sicherheitsrelevante Fragen zu finanziellen Aufwendungen der Polizei bei Großveranstaltungen wie etwa dem damaligen G7-Gipfel zu erfragen. Die allgemeinen Ausschlussgründe (z. B. Art. 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayDSG (neu): „soweit Kontroll- und Aufsichtsaufgaben oder sonstige öffentliche oder private Interessen entgegenstehen“) sind an dieser Stelle vollkommen ausreichend. Denn hier erfolgt die Beurteilung einzelfallabhängig, was im Sinne der Informationsfreiheit zielführender ist als der bislang verfolgte generelle und typisierende Ausschluss.